

Nummer	Bezeichnung	Seite
43/2017	VIII. Änderung vom 13.07.2017 zu den Allgemeinen Honorarbedingungen für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh vom 27.11.1981	49
44/2017	IV. Nachtragssatzung vom 13.07.2017 zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh vom 27.06.2003	50
45/2017	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 285 „Auf dem Stempel / Im Fenne“	51
46/2017	Richtlinie der Stadt Gütersloh für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfonds zur Stärkung und Entwicklung der Gütersloher Innenstadt (Geltungsbereich ISEK) im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms NRW vom 22.05.2017	52
47/2017	Vergaberichtlinie der Stadt Gütersloh über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen für die Profilierung und Standortaufwertung in der Gütersloher Innenstadt im Rahmen des Städtebauförderungs-Programms NRW von Januar 2017	55

43/2017

VIII. Änderung vom 13.07.2017

zu den Allgemeinen Honorarbedingungen für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh vom 27.11.1981

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh vom 05.12.1975, zuletzt geändert durch die II. Nachtragssatzung vom 30.10.2000, hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende VIII. Änderung zu den Allgemeinen Honorarbedingungen für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh beschlossen:

Artikel 1

I. Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Honorarbedingungen

1. 2.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Ausnahmefällen kann eine höhere Vergütung vereinbart werden, wenn der erforderliche Aufwand zur sachgerechten Vorbereitung bzw. Durchführung einer Veranstaltung dies rechtfertigt oder wenn auf dem Markt zum Regelhonorar kein Dozent zur Verfügung stehen würde (Einzelfallentscheidung).“

2. Nach 2.2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Höhe des Honorars der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten Kur-

se richtet sich nach den Förderbedingungen des BAMF.“

3. 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4. Referenten, nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern (NPM) sowie sonstigen Mitarbeitern werden bis zu einer Höchstgrenze von 30 km tatsächlich entstandene Fahrtkosten zwischen Wohn- und Unterrichtsort erstattet, wenn sie ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Gütersloh haben.“

II. Änderungen der Anlage A – Honorarsätze

1. 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Zuschlag für Kurse und Lehrgänge mit herausragendem Leistungsaufwand je Ustd. bis zu 3,00 EUR (u. a. Angebote zur Prüfungsvorbereitung und mit regelmäßigen Korrekturarbeiten) oder für Kurse, für die auf dem Markt zum Regelhonorar kein Dozent zur Verfügung stehen würde (Einzelfallentscheidung).“

2. Nach 1.3 wird folgender 1.4 eingefügt:

„1.4 Die Höhe des Honorars der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten Kurse richtet sich nach den Förderbedingungen des BAMF.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Die vorstehende Änderung zu den Allgemeinen Honorarbedingungen für die Volkshochschule Gütersloh wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 13.07.2017

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 43/2017)

44/2017

IV. Nachtragssatzung vom 13.07.2017**zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die
Volkshochschule der Stadt Gütersloh vom
27.06.2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966) sowie aufgrund §§ 4, 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV.NRW. S. 390/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016

(GV.NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende IV. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh vom 27.06.2003 beschlossen:

Artikel 1**Änderungen und Ergänzungen der Benutzungs- und Gebührenordnung**

1. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Für Einzelvorträge, Podiumsdiskussionen, etc. werden je nach Art der Veranstaltung, Höhe des Dozenten honorars und Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 2,00 € und 20,00 € erhoben.“
3. Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „So wird von Dritten erhobene Fremdmiete auf die Kursgebühr umgelegt.“
4. § 5 Abs. 10 wird gestrichen.
5. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Eine Ermäßigung von 25 % der Teilnehmergebühr wird für Schüler/innen, Vollzeitstudenten/innen und Auszubildende, Inhaber einer Ehrenamtskarte NRW, Inhaber einer Jugendleitercard, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst oder FSJ und Schwerbehinderte mit einer Schwerbehinderung von mindestens 80 % gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung gewährt. Sozialhilfeempfänger/innen und Arbeitslose sowie Inhaber eines Stadtpasses erhalten 50 % Ermäßigung. Die Ermäßigung wird auf den festgesetzten Gebührensatz der Lehrveranstaltung errechnet.“
7. Nach § 12 Abs. 2 werden folgende Absätze angefügt:
„(3) Für Prüfungen gilt Abs. 1 nur insoweit, als der Volkshochschule von Dritten keine Gebühren in Rechnung gestellt werden. Für diese bleibt der Teilnehmer erstattungspflichtig.
(4) Für Kochkurse gilt Abs. 1 nicht für den erhobenen Zutatenbeitrag. Für diesen bleibt der Teilnehmer erstattungspflichtig.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim

Zustandekommen dieser Nachtragsatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Nachtragsatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 13.07.2017

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 44/2017)

45/2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 285 „Auf dem Stempel / Im Fenne“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 285 „Auf dem Stempel / Im Fenne“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

- 1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
- 2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 285 „Auf dem Stempel / Im Fenne“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

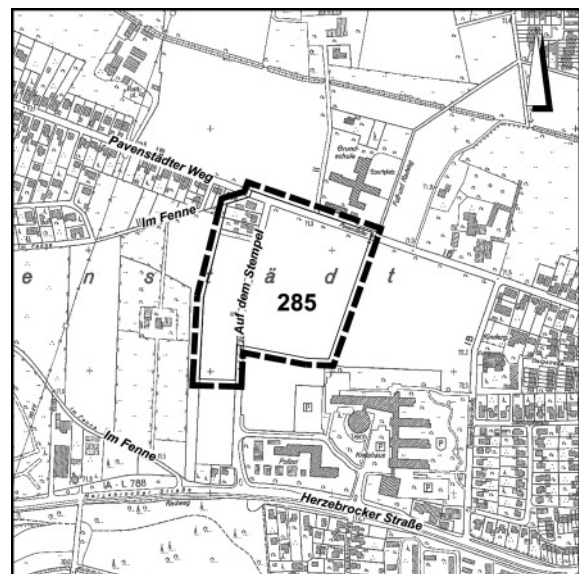
Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 285 „Auf dem Stempel / Im Fenne“ umfasst die Flurstücke 1415 und 1380 der Flur 1, das Flurstück 317 tlw. der Flur 2, die Flurstücke 307 und 324 tlw. der Flur 3 sowie die Flurstücke 75, 76, 77, 454 tlw. und 608 der Flur 4.

Im Norden wird das Plangebiet durch den Pavenstädter Weg begrenzt. Östlich des Plangebietes befindet sich das inzwischen realisierte Neubaugebiet des Bebauungsplanes Nr. 180 B „Auf dem Stempel“. Südlich des Planbereichs liegt das auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 180 C realisierte Neubaugebiet „Nahversorger Pavenstädt“. Im Westen wird das Plangebiet durch eine 60 m von der Straße „Auf dem Stempel“ abgesetzte Parallele begrenzt.

Mit dem vorliegenden Planverfahren soll das Plangebiet baulich entwickelt werden, insbesondere durch die bedarfsgerechte Schaffung von Wohnbebauung, darunter auch bezahlbarer Wohnraum.

Der Bebauungsplan Nr. 285 „Auf dem Stempel/ Im Fenne“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 9. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 13.07.2017 über den Bebauungsplan Nr. 285 „Auf dem Stempel / Im Fenne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 285 "Auf dem Stempel / Im Fenne"
Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 285 „Auf dem Stempel / Im Fenne“

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 19.07.2017

Christine Lang
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 45/2017)

46/2017

Richtlinie der Stadt Gütersloh für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfonds zur Stärkung und Entwicklung der Gütersloher Innenstadt (Geltungsbereich ISEK) im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms NRW vom 22.05.2017

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgende

Richtlinie der Stadt Gütersloh für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfonds zur Stärkung und Entwicklung der Gütersloher Innenstadt beschlossen:

Präambel

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung vom 19.12.2014 das Integrierte Handlungskonzept - Teilkonzept Innenstadt 2020+ „Aktives Stadtzentrum Gütersloh“ und darauf aufbauend das Stadtumbaugebiet „Aktives Stadtzentrum Gütersloh“ gemäß § 171 b Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Auf dieser Grundlage hat die Stadt Gütersloh einen Verfügungsfonds eingerichtet. Im Geltungsbereich des Stadtumbaugebietes können Innenstadtakteure wie z. B. Immobilieneigentümer, Gewerbetreibende und Anwohner Fördermittel für Projekte, Aktionen oder sonstige Maßnahmen beantragen, die zur Belebung und Stärkung der Innenstadt beitragen. Ziel ist es, die Innenstadt zu einem zukunftsfähigen Ort der Multifunktionalität mit Handel, Wohnen, Freizeit und Kultur zu entwickeln. Der Verfügungsfonds soll durch gemeinsames Engagement von Privaten und öffentlicher Hand den baulichen und funktionalen Strukturwandel voranbringen.

Basis hierfür sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)“. Gemäß Nr. 14 dieser Förderrichtlinien (siehe Auszug in Anlage 1) kann zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste bedroht oder betroffen sind, ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fonds ist zu 50 % mit Finanzmitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Kommune ausgestattet. Die übrigen 50 % müssen als Kofinanzierung von den Antragstellern, z. B. Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften oder von Privaten, bereitgestellt werden. So ergibt sich, dass jeder Euro, der aus privatem Vermögen in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, mit 1,00 € bezuschusst wird. Über den Einsatz der Mittel des Verfügungsfonds entscheidet ein Budgetbeirat. Die Mittel werden als Zuschuss gewährt.

§ 1 Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die im Geltungsbereich des Stadtumbaugebietes verortet sind, mit den städtebaulichen Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes - Teilkonzept Innenstadt 2020+ „Aktives Stadtzentrum Gütersloh“ vereinbar und geeignet sind, Akteure, Händler, Eigentümer, Bewohner/innen und Organisationen zur Mitgestaltung zu aktivieren.

Beispielhaft seien genannt:

- Maßnahme zur Belebung des Einzelhandels (z. B. Aufbau von Infoterminals als Informations- und Leitsystem für die Innenstadt)
- Maßnahme zur Aufwertung des Stadtbildes (z. B. Umsetzung von Lichtkonzepten, bauliche Gestaltung von Eingangssituationen in ein Quartier)
- Maßnahme zur Imagebildung (z. B. Aufstellen von Spielstationen und Kunst im öffentlichen Raum)

(2) Die Mittel können für Investitionen und die dafür notwendigen investitionsvorbereitenden Maßnahmen im Stadtumbaugebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht investive Maßnahmen eingesetzt werden.

(3) Nicht zuschussfähig sind solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen, insbesondere gegen die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen oder gegen die guten Sitten verstoßen.

(4) Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Gütersloh und der vom Land bewilligten Zuwendungen. Eine Voraussetzung ist ferner die Glaubhaftmachung der Kofinanzierung durch die/den Antragsteller.

§ 2 Budgetbeirat

(1) Auf Initiative der Stadt wird für die Vergabe des Verfügungsfonds ein Budgetbeirat eingesetzt. Der Beirat setzt sich aus den folgenden Akteursgruppen mit je einem/r VertreterIn und je einem/r StellvertreterIn zusammen:

- Werbegemeinschaft
- Gestaltungsbeirat
- Fachbereich Kultur u. Sport, Stadt Gütersloh
- Gütersloh Marketing
- Stadtverwaltung Gütersloh (Fachbereich Stadtplanung)

(2) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Beirat wird auf max. 9 inkl. Vorsitz festgelegt. Die Stadtverwaltung Gütersloh (Fachbereich Stadtplanung) übernimmt die Geschäftsführung des Budgetbeirats. Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann diese eine weitere Person, die nicht stimmberechtigt ist, hinzuziehen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst.

(3) Die Mitgliedschaft im Beirat ist gekoppelt an den Bewilligungszeitraum des Zuwendungsbescheides, mit dem Städtebauförderungsmittel für den Verfügungsfonds bereitgestellt werden. Scheidet ein Mitglied des Budgetbeirates innerhalb des Bewilligungszeitraumes aus, so muss dieses Mitglied für die verbleibende Zeit eine/n NachfolgerIn aus der gleichen Akteursgruppe vorschlagen. Diese/r wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

(4) Der Budgetbeirat hat folgende Aufgaben:

- Wahl der/des Vorsitzenden aus seiner Mitte
- Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds an Antragsteller aus der Innenstadt nach Maßgabe dieser Richtlinien,
- Verbindliche Festlegung von Zielen, Maßnahmen und Prioritäten für Projekte und Aktionen im Hinblick auf die städtebaulichen Zielsetzungen aus dem Integrierten Handlungskonzept,
- Bei Bedarf Entscheidung über evtl. Mittelumschichtungen innerhalb des Verfügungsfonds im Rahmen der Grenzen der Bewilligung öffentlicher Fördermittel,
- Öffentlichkeitsarbeit,

- Kooperation mit der Fachverwaltung und der Politik mit dem Ziel einer von allen Partnern getragenen Aufwertung und Verbesserung der Gütersloher Innenstadt,
- Entscheidungen über die Binnenorganisation des Beirats,

(4) Die Sitzungen des Budgetbeirats finden auf Einladung der Geschäftsführung des Verfügungsfonds in der Regel einmal im Quartal, bei Bedarf auch in davon abweichender Zeitabfolge, statt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Es ist zulässig, dass die/der Antragsteller den Projektantrag erläutert. An der anschließenden Diskussion und Beschlussfassung nimmt er/sie nicht teil. Zur fachlichen Beurteilung eines Antrages kann der Budgetbeirat eine externe Beratung hinzuziehen. Diese beratend tätige Person ist nicht stimmberechtigt.

§ 3 Verfahren

(1) Der Beirat wird zu Beginn der Arbeit das geplante Budget auf die entsprechenden Handlungsfelder aufteilen, damit Maßnahmen, bestehend aus einem Bündel von investiven, investitionsbegleitenden und nicht-investiven Teilmaßnahmen zur Stärkung der Innenstadt, entwickelt werden können.

(2) Ein Antrag auf Förderung eines Projekts muss in schriftlicher Form mit Projektbeschreibung, einschließlich einer Kosten- und Finanzierungsübersicht bis spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung des Beirates bei der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh vorliegen. Die Beiratstermine werden im Internet auf der Seite www.stadtplanung.guetersloh.de veröffentlicht und können beim Fachbereich Stadtplanung abgefragt werden.

(3) Die Stadt Gütersloh prüft die eingegangenen Anträge zunächst auf Vollständigkeit. Der Budgetbeirat prüft und entscheidet, ob die Anträge im Rahmen dieser Richtlinie förderfähig sind, der 50 %-Eigenanteil des Antragstellers/der Antragstellerin nachgewiesen ist, die Ziele des Integrierten Handlungskonzeptes eingehalten werden und legt die Höhe des Zuschusses fest.

(4) Der/dem Antragsteller/in wird Gelegenheit gegeben, ihr/sein Vorhaben persönlich dem Budgetbeirat zu erläutern. An der anschließenden Diskussion und Beschlussfassung nimmt er/sie nicht teil. Die Geschäftsführung erstellt zu jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll und informiert die/den Antragsteller über das Beratungsergebnis.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.

(6) Die Stadt Gütersloh wird entsprechend den Beschlüssen des Beirats schriftliche Bescheide erteilen. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden. Nach Genehmigung des Zuschusses

muss innerhalb von 12 Monaten mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden.

(7) Der Budgetbeirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder bzw. deren Vertreter. Für eine Entscheidung müssen mind. 50 % der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sein. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt, oder per Vollmacht auf ein Beiratsmitglied oder auf die Geschäftsführung übertragen werden. Liegt eine Befangenheit vor, indem ein Beiratsmitglied an einem beantragten Projekt in verantwortlicher Funktion beteiligt ist, dann wird dieses Mitglied von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen. Über die Befangenheit hat das betroffene Mitglied die Geschäftsführung vor der Sitzung zu informieren.

§ 4 Zuschussvergabe und Verwendung der Mittel

(1) Bei der Verwendung der Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Auf der Basis der Vergaberichtlinien der Stadt Gütersloh sind mindestens drei Vergleichsangebote bei folgenden Wertgrenzen und Vergabeverfahren vorzulegen:

- Vergaben nach VOL:
Ab einem Bruttoauftragswert von voraussichtlich 3.000,00 Euro für technische Leistungen.
Ab einem Bruttoauftragswert von voraussichtlich 1.000,00 Euro für nichttechnische Leistungen
- Vergaben nach VOB
Ab einem Bruttoauftragswert von voraussichtlich 5.000,00 Euro.
- Vergaben nach VOF
Ab einem Bruttoauftragswert von voraussichtlich 20.000,00 Euro.

Ab einem Auftragswert von netto 500,00 Euro sind die durch das TVgG und MiLoG vorgegebenen Erklärungen beizufügen.

Bei Einhaltung dieser Regeln werden das Vergaberecht und insbesondere die Vergabeordnung der Stadt Gütersloh sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der Mittel beachtet.

(2) Der Zuschuss darf kein Ersatz für die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen oder für dauerhafte Arbeitsverhältnisse sein. Eine mögliche Kofinanzierung muss im Antrag und in der Kosten- und Finanzierungsübersicht aufgeführt werden und darf nicht durch Mittel erfolgen, die ihrerseits aus Mitteln der Städtebauförderung oder im Rahmen von EU-kofinanzierten Programmen eingeworben wurden (Verbot der Doppelfinanzierung / Subsidiarität der Städtebauförderung).

(3) Zusätzliche Einnahmen verringern die Höhe des Zuschusses.

(4) Nach Abschluss des Projektes ist die Kosten- und Finanzierungsübersicht zu aktualisieren. Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss des Projektes vorgenommen werden. Hinzuzufügen ist ein kurzer Bericht (maximal zwei DIN A4 Seiten) über die Durchführung des Projekts/der Aktivität, möglichst mit Fotos.

(5) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Zahlungsnachweisen/Belegen nach Prüfung durch die Stadt Gütersloh. Eine Vorfinanzierung erfolgt nicht.

(6) Die Drittmittel sind nachzuweisen, d. h., werden Mittel an Letztempfänger weitergegeben (z. B. für Honorare für selbständige Tätigkeiten), so ist hierüber eine schriftliche Vereinbarung (z. B. Honorarvertrag) unter Beachtung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorschriften abzuschließen.

§ 5 Zweckbindung

(1) Die Zweckbindung beträgt zehn Jahre ab Auszahlung des Zuschusses für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke.

(2) Die Zweckbindung beträgt fünf Jahre für bewegliche Gegenstände und für Ersteinrichtungen.

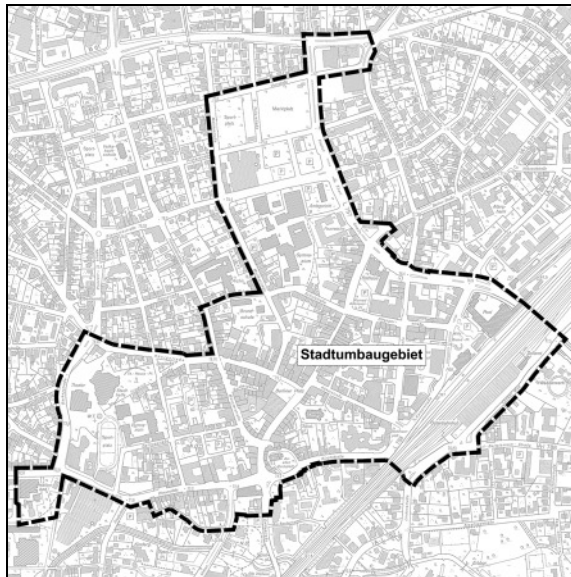
(3) Während des Zweckbindungszeitraumes haben die Zuschussempfänger folgende Verpflichtungen:

- Der durch die Förderung erreichte Zustand des Förderobjektes ist zu erhalten.
- Die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen sind aufzubewahren.
- Den zuständigen Bediensteten der Stadt, der Bezirksregierung Detmold sowie des Rechnungsprüfungsamtes ist bei Bedarf Auskunft über die durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen zu erteilen.
- Die unter Absatz 3 aufgeführten Verpflichtungen sind an einen eventuellen Rechtsnachfolger weiterzugeben, wiederum mit Weitergabeverpflichtung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie hat der Planungsausschuss der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 11.07.2017 beschlossen. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt in Kraft.

Anlage: 1 Karte (Übersichtsplan)



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Richtlinie der Stadt Gütersloh für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfonds zur Stärkung und Entwicklung der Gütersloher Innenstadt
Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1: 5000 (verkleinert)

© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gütersloh, den 13.07.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung

Nina Herrling
Stadtbaurätin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 46/2017)

47/2017

Vergaberichtlinie der Stadt Gütersloh über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen für die Profilierung und Standortaufwertung in der Gütersloher Innenstadt im Rahmen des Städtebauförderung-Programms NRW von Januar 2017

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgende Richtlinie der Stadt Gütersloh über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen für die Profilierung und Standortaufwertung in der Gütersloher Innenstadt beschlossen:

1. Fördergrundsätze und Zweck

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung vom 19.12.2014 das Integrierte Handlungskonzept - Teilkonzept Innenstadt 2020+ „Aktives Stadtzentrum Gütersloh“ und darauf aufbauend das Stadtumbaugebiet „Aktives Stadtzentrum Gütersloh“ gemäß § 171 b Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Auf dieser Grundlage gewährt die Stadt Gütersloh mit Unterstützung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen Zuschüsse für bauliche Maßnahmen zur Herrichtung von Gebäuden und zur Verbesserung des Wohnumfeldes im Geltungsbereich des Stadtumbaugebietes (Anlage 2). Basis hierfür sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)“. Gemäß Nr. 11.2 dieser Förderrichtlinien (siehe Auszug in Anlage 1) sind zur Stadtbildpflege Maßnahmen privater Bauherrn zur „Profilierung und Standortaufwertung“ in Form der Herrichtung von Gebäuden und des Gebäudeumfeldes förderfähig.

2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Stadt Gütersloh entscheidet über Anträge aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Zuwendungen.

3. Fördergegenstände

3.1 Fördergegenstände sind öffentlich sichtbare Maßnahmen an privaten Gebäuden einschließlich öffentlich sichtbarer Gebäudeteile, wie z. B. Durchgänge, und des Gebäudeumfelds. Beispielhaft seien genannt:

- Erneuerung von Gebäudeaußenfassaden;
- Erneuerung von Dachflächen;
- Erneuerung von historischen Einfriedungen und Stützmauern;
- Herrichtung und Gestaltung Hofflächen, auch in Verbindung mit dem Rückbau von untergeordneten Nebengebäuden wie z. B. Garagen, Schuppen und Mauern;
- Schaffung oder Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden;
- Entsiegelung befestigter Flächen zur Schaffung von nicht-öffentlichen Grün- und Gartenflächen;
- Begrünung von Fassaden / Fassadenteilen.

Die gleichzeitige Förderung mehrerer Einzelmaßnahmen ist zulässig. Zu den förderfähigen Kosten gehören auch Kosten für notwendige vorbereitende Maßnahmen wie die Entfernung von Baumaterialien, Bauteilen sowie Nebenkosten (Kosten für erforderliche fachliche Planung, Beratung und Betreuung, nicht aber Verwaltungs-, Finanzierungs- oder Rechtsbeistandskosten).

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

4.1 Die Förderung einer Maßnahme ist nur möglich, wenn hierfür keine anderen Programme außerhalb der Städtebauförderung (z. B. Zuschüsse oder Darlehen von KfW oder NRW.Bank) genutzt werden können (Nachrangigkeit der Städtebauförderung bzw. Subsidiaritätsprinzip).

4.2 Die Standortaufwertungsmaßnahme liegt innerhalb des Stadterneuerungsgebiets „Aktives Stadtzentrum Gütersloh“ (vgl. Anlage 2).

4.3 Ein Zuschuss ist nur für dauerhaft unrentierliche und damit nicht refinanzierbare Kosten(anteile) einer Maßnahme möglich. Bei auf die Miete umlagefähigen Modernisierungsmaßnahmen nach § 559 BGB, z. B. energetische Modernisierung im Sinne von § 555 b Nr. 1 BGB, muss eine Prüfung der Refinanzierbarkeit erfolgen. Die umlegbaren Kosten müssen tatsächlich am Markt erzielbar sein. Andernfalls ist eine Förderung nach dieser Richtlinie möglich. Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 555 a BGB, z. B. Schönheitsarbeiten und Instandhaltungs-/Instandsetzungsarbeiten, sind nicht umlage- und somit förderfähig. Dies gilt auch analog für selbstnutzende Eigentümer.

4.4 Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung der Lage, der Vornutzung und des Zustandes des/der Gebäude/s dem Förderzweck.

4.5 Alle für die Standortaufwertungsmaßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

4.6 Bauordnungsrechtlich erforderliche Anlagen (z. B. Stellplätze) werden nicht beeinträchtigt oder entfernt.

4.7 Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung sind hinsichtlich des zu erreichenden Wärmedurchgangskoeffizienten (Nachweis für das jeweilige Bauteil oder Gebäude) zu prüfen. Die Vorgaben der Energieeinsparverordnung des Bundes (EnEV) sind zu berücksichtigen.

4.8 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt und dem Antragsteller bzw. – bei einer Zuschusshöhe von bis zu 5.000,00 EUR – der Erlass eines Förderbescheids durch die Stadt. Bei Durchführung der Maßnahme sind die im Förderbescheid oder dem städtebaulichen Vertrag genannten Auflagen sowie die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu berücksichtigen.

4.9 Es werden alle am Gebäude und auf dem Grundstück erforderlichen Maßnahmen entsprechend dem städtebaulichen Vertrag bzw. gemäß dem Förderbescheid durchgeführt. Sofern dem Antragsteller die gleichzeitige Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen wirtschaftlich nicht möglich oder zumutbar ist,

kann die Durchführung auf der Grundlage eines mehrjährigen Maßnahmenzeitplanes erfolgen.

4.10 Die Maßnahmen zur Begrünung und Herrichtung von privaten Freiflächen müssen stadtoökologisch sinnvoll sein.

4.11 Die neu gestalteten Bereiche werden während der Zweckbindungsfrist gemäß Ziffer 9 in einem dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand gehalten (Instandhaltungsverpflichtung).

5. Förderausschluss

Nicht förderfähig sind Ausgaben für folgende Maßnahmen:

5.1 Maßnahmen, mit deren Durchführung vor Abschluss des städtebaulichen Vertrags bzw. vor der Erteilung des Förderbescheids bereits begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrags (Planungsarbeiten als Leistungen der Leistungsphase 1 bis 5 der HOAI sind hiervon ausgenommen).

5.2 Maßnahmen an Gebäuden und Grundstücken, die außerhalb des Stadterneuerungsgebietes (Anlage 2) liegen.

5.3 Maßnahmen, denen planungs-, bauordnungs- oder denkmalrechtliche Belange entgegenstehen.

5.4 Maßnahmen bzw. Fördergegenstände nach dieser Richtlinie, sofern dasselbe Objekt bereits mit Städtebaufördermitteln instand gesetzt und/oder modernisiert wurde.

5.5 Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist, beispielsweise wenn sie aufgrund von privatrechtlichen Vorschriften ohnehin durchgeführt werden müssen.

5.6 Maßnahmen auf Grundstücken, die in öffentlichem Eigentum stehen.

5.7 Neuinstallationen oder der Austausch von Markisen, einzelne Reparatur- oder Pflanzarbeiten, Änderungen an bzw. Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, die Einrichtung von Stellplätzen und Carports, die Errichtung von Wintergärten, Kosten für Bau- und Gartengeräte, ortsfremde gärtnerische Anlagen sowie aufwendige Gestaltungselemente (z. B. Skulpturen, Wasserspiele).

5.8 Instandsetzungsmaßnahmen, die durch zielgerichtetes oder schuldhaftes Verhalten des Eigentümers erforderlich geworden sind.

5.9 Maßnahmen im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen, wie z. B. die erstmalige Herstellung von Grün- und Freiflächen auf vormalig nicht versiegelten Flächen.

5.10 Maßnahmen, die mit eigenen Sachkosten und Arbeitsleistungen des Eigentümers durchgeführt werden.

6. Art, Form und Höhe der Förderung

6.1 Die Förderung wird als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt (verlorener Zuschuss). Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 500,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze). Förderfähig sind Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinie.

6.2 Die Höhe des Zuschusses berechnet sich wie folgt: Für Maßnahmen nach Ziffer 11.2 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 (siehe Anlage 1) sind maximal Kosten in Höhe von 60,00 EUR pro m² umgestaltete Fläche förderfähig. Hiervon beträgt der Zuschuss 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, maximal jedoch 30,00 EUR pro m² umgestalteter Fläche. Eine Überschreitung des Maximalbetrags ist im Einzelfall möglich, wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt.

6.3 Eine Förderung oberhalb der nachfolgenden Wertgrenzen erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt:

- 10.000,00 EUR bei der Förderung von Außenfasaden
- 5.000,00 EUR bei der Förderung von Dächern
- 5.000,00 EUR bei der Förderung von Rückbau- und Hofflächengestaltungsmaßnahmen
- 5.000,00 EUR bei der Förderung von Einfriedungen
- 3.000,00 EUR bei der Förderung von Garten-/Grünflächen
- 1.000,00 EUR bei Schaffung / Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden

6.4 Auch bei Vorliegen eines besonderen städtebaulichen Interesses soll die Gesamtförderung auf einem Grundstück den Höchstbetrag von 30.000,00 EUR nicht überschreiten. In diesem Falle sind die Zuschüsse für die einzelnen Fördergegenstände anteilig zu reduzieren.

7. Flächenberechnung

7.1 Bei der Flächenberechnung von Außenwänden und Dächern sind die Vorgaben der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/C) zu berücksichtigen. Demnach sind Fassadenöffnungen, Dacheinschnitte usw. unter 2,5 m² Einzelgröße nicht vom Flächenmaß abzuziehen. Die Flächenberechnung von Einfriedungen und Stützmauern erfolgt für die zum öffentlichen Raum wirksamen Seiten durch Multiplikation der Länge und der jeweiligen Höhe der Anlage. Aufsicht und Vorsprünge werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei der Flächenermittlung im Gelände bleiben Höhenunterschiede außer Betracht.

7.2 Bei der Flächenberechnung für die Erneuerung von Dächern sind die äußeren Abmessungen der jeweiligen Dachfläche maßgeblich.

7.3 Bei der Flächenberechnung für den Rückbau untergeordneter Nebengebäude und Mauern wird die Grundfläche der jeweils baulichen Anlage zugrunde gelegt.

8. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger können folgende natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sein:

- Eigentümer
- Erbbauberechtigte
- Personen mit einer eigentümergeleichen Rechtsstellung durch die die Einhaltung der Zweckbindung sichergestellt ist.

9. Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt zehn Jahre ab Auszahlung des Zuschusses. Während dieses Zeitraumes haben die Zuwendungsempfänger folgende Verpflichtungen:

9.1 Der durch die Förderung erreichte Zustand der Flächen und Gebäude ist zu erhalten.

9.2 Die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstige Unterlagen sind aufzubewahren.

9.3 Den zuständigen Bediensteten der Stadt, der Bezirksregierung Detmold sowie des Rechnungsprüfungsamtes ist bei Bedarf Auskunft über die durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen zu erteilen.

9.4 Die unter Ziffer 9.1 bis 9.3 aufgeführten Verpflichtungen sind an einen eventuellen Rechtsnachfolger weiterzugeben.

10. Verfahren

10.1 Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich an die Stadt Gütersloh zu stellen. Bei der Antragsbearbeitung richtet sich die Reihenfolge nach dem Eingangsdatum; Entscheidungen erfolgen in der Reihenfolge, in der Entscheidungsreife eintritt.

10.2 Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer fachlichen Baukostenermittlung, die mit Einreichung des Förderantrages vorzulegen ist. Je Gewerk sind drei vergleichbare Angebote von verschiedenen Unternehmen, inklusive Angabe der Flächenmaße der öffentlich sichtbaren Flächen, bei der Stadt einzureichen (gemäß VV zu § 55 LHO).

10.3 Die Fördermittel werden durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages oder schriftlichen Förderbescheids (vgl. Ziffer 4.8) unter Beachtung der erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer 10.9) den Zuschussempfängern gewährt. Nach Abschluss des städtebaulichen Vertrages bzw. Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt grundsätzlich nicht.

10.4 Auf Antrag kann die Stadtverwaltung dem Beginn einer Maßnahme vor dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages bzw. Erteilung eines Förderbescheids zustimmen. Ein Anspruch auf Fördermittelgewährung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

10.5 Der Zuschussempfänger hat der Stadtverwaltung bzw. deren Beauftragten bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten, die geförderten Baumaßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung

maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.

10.6 Der Zuschussempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Originalbelegen) nachzuweisen. Ermäßigten sich nach der Bewilligung bzw. nach Abschluss des Vertrages die zugrunde gelegten förderfähigen Kosten, so ermäßigt sich die Zuwendung. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung ist ausgeschlossen.

10.7 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Kostennachweise. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden,

- wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt,
- wenn eine Durchführung der Maßnahme andernfalls nicht möglich wäre und
- wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist.

10.8 Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann der Förderbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden oder der städtebauliche Vertrag gekündigt werden. Dies gilt insbesondere auch bei Verstößen gegen die Zweckbindung innerhalb der Zehnjahresfrist. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Förderbescheids bzw. der Kündigung des städtebaulichen Vertrages zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Unwirksamkeit, Rücknahme und der Widerruf von Förderbescheiden sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

10.9 Im Übrigen führt die Stadtverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

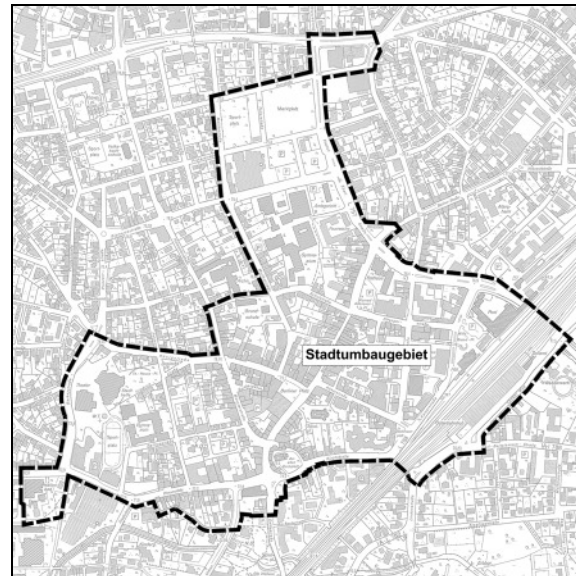
11. Ausnahmen

Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie sind im begründeten Einzelfall möglich. Die Stadt Gütersloh behält sich vor, hierüber im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu entscheiden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde in der vorliegenden Fassung vom Planungsausschuss der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung vom 11.07.2017 beschlossen. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gütersloh in Kraft.

Anlage: 1 Karte (Übersichtsplan)



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Richtlinie der Stadt Gütersloh für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfonds zur Stärkung und Entwicklung der Gütersloher Innenstadt
Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1: 5000 (verkleinert)

© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gütersloh, den 13.07.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung

Nina Herrling
Stadtbaurätin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 47/2017)

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 10.08.2017